

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Tobias Gotthardt, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2508

Telefax
089 2162-3508

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2911 W
vom 09.11.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-92-9213/83/5

München,
29.12.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.11.2023 betreffend Windenergie in Bayern 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-
schen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

*1.1 Wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich geneh-
migungsbedürftige Windkraftanlagen wurden zwischen 2010 und heute ge-
stellt (bitte nach Monaten und Jahren, sowie der Angabe der jeweiligen Lei-
stung aufgeschlüsselt)?*

In den Jahren 2010 bis einschließlich Oktober 2023 wurden insgesamt 1.372
Genehmigungsanträge mit einer Gesamtleistung von rd. 3,8 Gigawatt ge-
stellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	4	20	18	2	9	19	5	12	9	14	11	24	147
Leistung (MW)	9	45,7	47,4	4,3	23,9	44,7	11,5	27,8	20,3	34,8	26,7	55	351,1
2011	5	20	20	11	8	21	3	20	23	3	12	21	167
Leistung (MW)	14	42,8	55,3	26,5	21,2	57	7,3	52,8	59,0	7,7	35,0	56,8	435,2
2012	24	13	9	29	9	14	17	28	23	27	25	53	271
Leistung (MW)	63,3	37,3	25,1	83,5	25,4	37,8	42,7	72,3	63,2	70,1	66,5	124,8	711,8
2013	13	21	28	30	25	18	23	26	55	45	27	89	400
Leistung (MW)	34,2	58,5	72,5	85,7	64,1	45,6	53,3**	63,2	135,9	110,1	76,0	242,1	987,6
2014	58	63	33	12	1	4	4	7	0	5	15	18	220
Leistung (MW)	160,0	171,6	93,1	35,6	2,3	9,6	9,8	19,3	0,0	12,6	42,5	56,0	612,3
2015	7	2	10	2	0	1	5	3	0	3	3	0	36
Leistung (MW)	15,5	6,6	31,8	6,6	0	2,5	15	8,8	0	7,2	9,9	0	103,9
2016	0	0	2	2	6	1	2	16	16	0	0	0	45
Leistung (MW)	0	0	4,8	7,2	12	2,8	6,6	51,5	59,5	0	0	0	144,3
2017	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	4	8
Leistung (MW)	0	3,6	0	0	0	0	0	10,8	0	0	0	10,9	25,3
2018	3	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Leistung (MW)	14,4	0	20,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	35,0
2019	0	0	1	0	0	5	2	1	0	0	0	0	9
Leistung (MW)	0	0	4,2	0	0	25,7	8,4	4,2	0	0	0	0	42,5
2020	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3
Leistung (MW)	0	4,2	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	16,2
2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leistung (MW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	0	9	0	0	4	0	0	0	0	0	2	3	18
Leistung (MW)	0	52,8	0	0	24,8	0	0	0	0	0	9,82	12,56	100,0
2023	0	3	6	5	8	1	6*	1*	0*	10*			40
Leistung (MW)	0	12,8	33,3	25,2	57,6	4,3	33,1	7,2	0	64,4			237,8

Quelle: Eigene Erhebungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi);

*monatliche Meldungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

** Leistungsdaten nicht vollständig, wegen fehlenden Angaben für eine Anlage durch die Kreisverwaltungsbehörde

1.2 Wie viele Anlagen wurden im selben Zeitraum genehmigt (bitte nach Monaten und Jahren, sowie der Angabe der jeweiligen Leistung aufgeschlüsselt)?

In den Jahren 2010 bis einschließlich Oktober 2023 wurden insgesamt 883 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 2,4 Gigawatt genehmigt (siehe nachfolgende Tabelle).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	0	1	0	5	12	13	4	10	5	3	3	6	62
Leistung (MW)	0	2,0	0,0	11,5	27,6	29,9	8,9	29,0	10,6	7,4	5,1	10,8	142,8
2011	2	18	3	5	7	10	21	13	11	8	1	14	113
Leistung (MW)	4,6	40,1	6,8	12	15,8	24,1	53,5	27,3	25,1	19,2	2,5	35,0	265,9
2012	0	8	10	10	12	7	8	8	13	7	8	6	97
Leistung (MW)	0	18,4	27,6	21,9	32,0	21,2	22,8	21,6	33,2	17,0	20,3	17,6	253,6
2013	7	17	13	8	5	12	31	15	15	10	20	21	174
Leistung (MW)	17,7	43,3	33,3	21,3	11,9	33,6	85,2	38,5	41,8	26,5	52,8	57,2	463,1
2014	39	15	17	11	13	7	27	13	20	32	45	5	244
Leistung (MW)	98,5	39,0	39,8	29,9	37,1	19,8	70,3	35,4	50,2	89,6	117,9	15,2	642,5
2015	6	8	12	12	3	1	7	2	5	2	2	4	64
Leistung (MW)	16,8	19,2	32,3	29,4	9,3	3,0	19,2	6,1	13,3	4,8	5,5	9,9	168,8
2016	6	3	7	12	2	13	2	0	1	0	11	16	73
Leistung (MW)	17,4	7,2	21,0	39,6	6,9	34,7	6,6	0	3,3	0	33,3	45,5	215,6
2017	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	7
Leistung (MW)	0	0	0	22,5	3,4	0	0	0	0	0	0	0	25,9
2018	0	0	0	0	0	3	0	3	6	0	0	0	12
Leistung (MW)	0	0	0	0	0	12,3	0	10,8	24,3	0	0	0	47,4
2019	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3	0	5
Leistung (MW)	0	0	3,6	0	0	0	0	2,4	0	0	12	0	18,0
2020	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	4
Leistung (MW)	0	0	0	0	0	0	0	12,6	0	4,2	0	0	16,8
2021	0	0	4	0	0	1	1	0	0	0	0	0	6
Leistung (MW)	0	0	18,6	0	0	4,5	3	0	0	0	0	0	26,1
2022	0	0	3	0	0	0	1	0	0	2	2	0	8
Leistung (MW)	0	0	16,7	0	0	0	4,2	0	0	12,4	12,4	0	45,7
2023	0	2	0	0	1	0	1*	0*	3*	7*			14
Leistung (MW)	0	7	0	0	4,3	0	5,6	0	16,7	38,9			72,4

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi;

*monatliche Meldungen des StMUV

1.3 Wie viele Anlagen gingen im selben Zeitraum in Betrieb (bitte nach Monaten und Jahren, sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Insgesamt gingen in dem Zeitraum von 2010 bis Dezember 2023 836 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rd. 2,2 Gigawatt in Betrieb (siehe nachfolgende Tabelle).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	0	0	0	3	2	2	2	0	0	0	9	3	21
Leistung (MW)	0	0	0	6	4	4,3	4,6	0	0	0	18	8	44,9
2011	2	5	5	0	3	6	1	6	0	1	12	28	69
Leistung (MW)	4	10	11,1	0	7,1	10,9	2,3	13,8	0	2,3	27,3	63,1	151,9
2012	5	15	13	4	5	0	3	11	7	9	2	10	84
Leistung (MW)	13,45	33,18	32,3	9,2	12,5	0	7,85	2,86	16,07	19,38	6,15	27,9	180,84
2013	2	8	4	3	0	3	8	2	7	17	16	22	92
Leistung (MW)	5,4	19,8	9,6	7,2	0	7,7	21,1	6,3	18,1	41,9	40,2	59,5	236,8
2014	4	10	13	6	4	8	9	12	18	28	17	32	161
Leistung (MW)	10,9	28,3	36,8	15,8	11,9	21,8	24,2	30,2	49,7	72	44,8	86,2	432,6
2015	1	0	3	3	5	6	13	12	22	17	21	38	141
Leistung (MW)	3,075	0	7,767	7,8	12,5	14,4	31,57	33,345	56,4	45,05	54,59	99,93	366,4
2016	4	6	20	4	17	14	0	3	23	3	2	10	106
Leistung (MW)	12,3	15,9	58,2	9,6	43,9	35,5	0	8,3	63,9	8,5	5,7	29,8	291,5
2017	19	18	13	13	13	7	1	13	10	0	2	2	111
Leistung (MW)	51,6	48,98	34,43	35,85	37,85	18,8	3,3	39,8	31,9	0	6	5,45	314
2018	3	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Leistung (MW)	9,05	7,23	7,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23,48
2019	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	3	6
Leistung (MW)	0	0	0	4,7	0	0	0	0	0	0	2,4	10,8	17,9
2020	1	0	5	0	0	0	1	0	0	0	0	1	8
Leistung (MW)	4,8	0	18,2	0	0	0	4,5	0	0	0	0	4,2	31,7
2021	1	1	0	4	1	0	0	0	1	0	0	0	8
Leistung (MW)	3,5	4,2	0	12	3,6	0	0	0	3,6	0	0	0	26,9
2022	0	0	0	1	2	0	0	1	1	0	1	8	14
Leistung (MW)	0	0	0	3	6	0	0	6	6	0	4,2	19,2	44,4
2023	2	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	7
Leistung (MW)	4,8	13,5	0	0	0	0	3	0	0	0	0	4,2	25,5

Quelle: Eigene Erhebungen und Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Stand 18.12.2023)

2.1 Wie viele Anträge für Windkraftanlagen sind momentan im Genehmigungsverfahren (bitte nach Jahren und Monaten der Antragstellung, sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Derzeit sind insgesamt 51 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 274 Megawatt (MW) beantragt und noch nicht genehmigt (Stand Oktober 2023).

	Januar	Februar	April	Mai	Juni	Juli	August	Oktober	Dezember
2013									3
Leistung (MW)									5,8
2017									2
Leistung (MW)									6,1
2019								4	
Leistung (MW)								13	
2022	2	8							
Leistung (MW)	8,5	48,6							
2023			3	8	1	6	1	10	
Leistung (MW)			12,8	57,6	4,3	33,1	7,2	64,4	

Quelle: Eigene Erhebungen und Meldungen des StMUV

2.2 Wie viele Windkraftanlagen sind momentan bereits genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb (bitte nach Jahren und Monaten der Antragstellung, sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist u. a. das Datum der Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Inbetriebnahme von Windenergieanlagen einzutragen. Es sind 32 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 152,8 MW genehmigt, die im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur noch nicht als in Betrieb gegangen gemeldet wurden (Stand 18.12.2023).

	Februar	März	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2015		1	2							
Leistung (MW)		3	6,3							
2016										1
Leistung (MW)										3,5
2019						1				
Leistung (MW)						2,4				
2020						3				
Leistung (MW)						12,6				
2021		2		1						
Leistung (MW)		6,6		4,5						
2022			3					2	2	
Leistung (MW)		16,7						12,4	12,4	
2023	2		1		1		3		7	
Leistung (MW)	7		4,3		5,6		16,7		38,9	

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi und Meldungen des StMUV und Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.3 Wird die geplante staatliche Windenergiegesellschaft „Bayern Wind“ unter dem Dach der Bayerischen Staatsforsten auch die Projektierung von Windkraftanlagen durchführen?

Der Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) hat die BaySF mit der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Eigenbetrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien beauftragt. Schwerpunkt des neu gegründeten Tochterunternehmens „BaySF BayernWind GmbH – Ein Unternehmen der BaySF“ (seit 02.08.2023 im Handelsregister eingetragen) ist die Planung, Errichtung und der Eigenbetrieb einer bemessenen Zahl an Windenergieanlagen auf ausgewählten Staatsforstflächen. Insoweit wird die BaySF BayernWind GmbH auch die Projektierung von Windkraftanlagen durchführen.

3.1 Gibt es Bestrebungen die Fristen für die Regionalplanung von 1,1 % bis 2027 und 1,8 % bis 2032 zu verkürzen, um den Ausbau der Windkraft und den Verteilnetzausbau zu beschleunigen?

Alle Regionalen Planungsverbände arbeiten bereits engagiert an der Fortschreibung der Windenergiesteuerungskonzepte ihrer Regionalpläne. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Region Würzburg am 17.07.2023 als erste Region mit 1,2 % der Regionsfläche das Erreichen des regionalen Teilflächenziels festgestellt hat. Bei den Fortschreibungsverfahren der Regionalpläne ist von Bedeutung, rechtssichere Windenergiesteuerungskonzepte zu erstellen und so Planungssicherheit und nachfolgend beschleunigte Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Daher muss hier Sicherheit vor Schnelligkeit gelten. Nicht ohne Grund hat der Bund bei der Erarbeitung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Frist für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte vom 31.12.2026 auf den 31.12.2027 verlängert. Eine bindende Fristverkürzung mit entsprechenden Rechtsfolgen soll daher nicht erfolgen.

3.2. Welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die regionalen Verteilnetzbetreiber frühzeitig in Kenntnis zu setzen von den geplanten Vorranggebieten Windkraft, damit sie ihre Netzplanung im Netzentwicklungsplan aufstellen können, wie dies bereits heute im Westmittelfranken zwischen Planungsverband und N-ERGIE praktiziert wird und große Vorteile in Bezug Ausbau und Kostenoptimierung Netze aufweist?

Die regionalen Verteilnetzbetreiber werden grundsätzlich bereits bei der Aufstellung der regionalen Windenergiesteuerungskonzepte beteiligt, denn laut Begründung zu Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind in den regionalen Windenergiesteuerungskonzepten u. a. „die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms (...) zu berücksichtigen“.

3.3 Wie unterstützt und beschleunigt die Staatsregierung eine Kooperation Verteilnetzbetreiber und Regionalplanung?

Das StMWi unterstützt die Kooperation auf verschiedenen Ebenen. So werden im Rahmen von Arbeitsgruppen, Abstimmungsterminen, FAQ-Veröffentlichungen oder Rundmails Kontakte vermittelt, Informationen (z. B. zu den bestehenden Verteilnetzen) verbreitet und optimierte Vorgehensweisen erarbeitet bzw. geteilt, welche die Kooperation zwischen den Regionsbeauftragten und den Netzbetreibern fördern. Auch die erhebliche Stärkung der Personaldecke an den „Planungsbüros“ der regionalen Planungsverbände (RPV) an den Bezirksregierungen trägt durch die geschaffenen Kapazitäten zu einer besseren Kooperation bei. Durch eine enge Begleitung der Planungen werden Hemmnisse frühzeitig erkannt und möglichst schnell einer Lösung zugeführt.

4.1 Bei wievielen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Bayerischen Staatsforste wurden zwischen 2010 und heute Genehmigungsanträge nach BImSchG. gestellt (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?

Für Windkraftanlagen wurden auf den Flächen der BaySF im Zeitraum 2010 bis 2023 (Stand: 27.11.2023) im nachfolgend dargestellten Umfang Anträge auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	November	Dezember
2010									
2011		4				8	5		4
2012									4
2013	8	2			2	3			5
2014	8	8	4	4				10	
2015	2		4						
2016							2		
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023				5	6				

Quelle: Erhebungen des StMELF

4.2 Wie viel Fläche im Gebiet der Bayerischen Staatsforste sind derzeit für öffentliche wettbewerbliche Auswahlverfahren für Windkraftprojekte ausgeschrieben?

Zum Stand 27.11.2023 wird seitens der BaySF eine Fläche von 63 Hektar im Staatswald im Rahmen eines öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahrens zur Projektierung und Realisierung eines Windkraftprojekts angeboten.

Am 05.12.2023 wurden für eine Fläche von insgesamt 73 Hektar im Staatswald, die im Rahmen von zwei öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren zur Projektierung und Realisierung von Windenergieanlagen angeboten wurde, die Zuschläge an die Sieger der jeweiligen Auswahlverfahren erteilt.

4.3 Wie viele andere Formen der Kooperationen zwischen Staatsforsten und Kommunen bzw. privaten Investoren wurden seit 2010 realisiert (bitte mit Angabe der Anzahl der Windräder, Start der Verhandlungen bzw. Inbetriebnahme)

Seit dem Jahr 2010 bis zur Änderung der Rechtslage wurden zwischen den BaySF und Kommunen folgende Standortsicherungsverträge noch außerhalb von öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren realisiert:

Forstbetrieb	Kommune	Zahl geplanter Windenergieanlagen	Jahr der Inbetriebnahme
Rothenburg	Dürrwangen	3	2012
Arnstein	Münnerstadt	3	2014
Allerberg	Neumarkt	4	2014
Pegnitz	Hummeltal, Gesees	2	2014
Kaisheim	Gerolsbach	3	2015
München	Berg	4	2015

Rothenburg	Flachslanden	4	2015
Landsberg a. Lech	Fuchstal	4	2016
Rothenburg	Dinkelsbühl	2	2016
Zusmarshausen	Jettingen-Scheppach	7	2016
Forchheim	Wachenroth	2	2017

Quelle: Erhebungen des StMELF

Darüber hinaus bestehen in insgesamt 26 Projekten mit 10 Kommunen Standortsicherungsverträge im Umfang von 33 Windenergieanlagen und mit 16 privaten Projektentwicklern Standortsicherungsverträge im Umfang von 68 Windenergieanlagen. Diese Anlagen wurden noch nicht in Betrieb genommen und befinden sich in unterschiedlichen Planungsstadien. Ein Datum „Start der Verhandlungen“ wird bei den BaySF nicht erfasst.

5.1 Wann wird das Gutachten der Kanzlei Graf von Westfalen, welches die Bayerischen Staatsforste als rechtliche Grundlage für die Begrenzung einer verbindlichen Bürgerbeteiligung auf 24,9 % heranziehen, in der Langfassung veröffentlicht?

Die BaySF haben anlässlich eines konkreten Falles, in dem eine Standortgemeinde den Wunsch nach Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Standortgemeinde an Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet der Standortgemeinde geäußert hat, eine gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Graf von Westfalen eingeholt, damit dieser häufig geäußerte kommunale Belang rechtssicher in den Auswahlverfahren der BaySF umgesetzt werden kann.

Das Gutachten befasst sich individuell mit den konkreten Ausführungen der Standortgemeinde zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, weshalb eine Veröffentlichung dieser internen rechtlichen Stellungnahme aufgrund des engen Bezuges zu einem konkreten Fall nicht möglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass einerseits die Ergebnisse dieser rechtlichen Prüfung in den wettbewerblichen Auswahlverfahren der BaySF Berücksichtigung finden und auf der anderen Seite ein allgemeines Interesse an der rechtlichen Begründung bei der Praxis zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Auswahlverfahren der BaySF besteht, wurde eine allgemein gefasste rechtliche Kurz-Stellungnahme zur Zulässigkeit eines Auswahlkriteriums „Bürgerbeteiligung“ erstellt. Diese Kurz-Stellungnahme steht in Kürze allen Interessierten auf der Internetseite der BaySF unter www.baysf.de/de/wald-bewirtschaften/regenerative-energien/windkraft-im-staatswald.html zur Verfügung.

Die Bayerische Staatsregierung weist darauf hin, dass – sofern die Standortgemeinde eine entsprechende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einer Betreibergesellschaft für Windenergieanlagen wünscht – den Bietern im wettbewerblichen Auswahlverfahren der BaySF verbindlich eine Mindestbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde in Höhe von 24,9 % an der Betreibergesellschaft der zu errichtenden Windenergieanlagen vorgegeben werden kann.

Beteiligungsangebote von Bietern, die über die als verpflichtende Vorgabe zulässige Beteiligung von 24,9 % hinausgehen, können gestaffelt nach der Höhe der angebotenen Beteiligung (bis zu 100 %) bei der Wertung der Angebote prämiert werden.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Betreibergesellschaft nicht auf die Sperrminorität von 24,9 % begrenzt ist, sondern bis zu 100 % im Auswahlverfahren der BaySF berücksichtigt werden kann, sofern die Standortgemeinde dies wünscht.

5.2. Wird die Staatsregierung angesichts gut begründeter anderer juristischer Meinungen zur Frage einer marktbeherrschenden Stellung der Staatsforsten, wie im Gutachten der Kanzlei Assmann und Peiffer erarbeitet, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bei Windkraftprojekten in Staatsforsten ausschöpfen, da auch im Koalitionsvertrag betont wird, dass „ein finanzieller Ausgleich für die Region und eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Akzeptanz vor Ort entscheidend erhöhen kann“?

Das Kurzgutachten der Kanzlei ASSMANNPEIFFER vom 01.09.2023 liegt den BaySF vor und wurde von den BaySF rechtlich geprüft. Diese Prüfung ist abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in Kürze bekannt gegeben.

Unabhängig davon weist die Bayerische Staatsregierung darauf hin, dass insofern kein Zusammenhang zu der zitierten Aussage im Koalitionsvertrag besteht. Die BaySF führen ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durch und bieten Bürgerinnen und Bürgern hierbei über ihre Vertragspartner eine Beteiligungsmöglichkeit im rechtlich zulässigen Rahmen. Die Bestrebungen des Freistaats Bayern zu bundesweit einheitlichen und verbesserten Regelungen zur Beteiligung von Standortkommunen und Bürgerinnen und Bürgern (Stichwort Windenergiedividende) sind unabhängig davon und liegen allein in der Kompetenz des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers.

5.3. Wie steht die Staatsregierung zu einer Direktvergabe zwischen Staatsforsten und Kommunen bei Windkraftprojekten in den Staatsforsten, welche bei Nicht-Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung möglich wird und in vollem Interesse der Kommunen ist?

Siehe Antwort zu Ziffer 5.2.

6.1 Wie viele Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen wurden gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 BayBauO seit Inkrafttreten der Änderung der bayerischen Bauordnung am 16.11.2022 gestellt (bitte nach regionalen Planungsverband, Ausnahmetatbestand und Standortkommune aufgeschlüsselt)?

Wie viele Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen durch Projektierer gestellt wurden, bei denen die Standortflächen die Anforderungen gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) seit Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 16.11.2022 erfüllen, wird durch das StMWi statistisch nicht erhoben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jedoch geprüft, ob diese Ausnahmetatbestände vorliegen.

6.2. Inwieweit betrachtet es die Staatsregierung als sinnvoll, dass z.B. in alle Wäldern der Planungsverbände, welche noch keine Windkraft Regionalplan vorweisen können, Windkraftanlagen ohne regionalplanerische Begutachtung und ohne Anrechnung auf das 1,8%-Ziel des Wind-an-Land-Gesetzes errichtet werden können?

In den Planungsverbänden, in denen noch keine Regelung für Windkraft im Regionalplan getroffen wurde, sind Windenergieanlagen bislang im gesamten Außenbereich bundesrechtlich privilegiert zulässig. Einer weiterführenden Regelung bedarf es insoweit nicht. Sofern diese Flächen von der 10 H-Regelung betroffen sind, wurde durch Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO bereits eine Anpassung des Abstandes zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter geschaffen. Im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage, dass Windenergieanlagen nur in ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert zulässig sind, prüft der Bund nach den der Staatsregierung bekannten letzten Informationen die Einführung einer Privilegierung für Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen.

6.3 Wie viele Windkraftanlagen werden seit Inkrafttreten der Änderung der bayerischen Bauordnung am 16.11.2022 durch Windkümmerer begleitet, die in Gebieten gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 Bay-BauO liegen (bitte nach regionalen Planungsverband und Ausnahmetatbestand aufgeschlüsselt)?

Nach einer Abfrage bei den als Windkümmerer beauftragten Institutionen ergibt sich folgendes Bild für die einzelnen Planungsregionen (Angabe von Windenergieanlagen; siehe nachfolgende Tabellen). Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Windenergieanlagen in den weit überwiegenden Fällen auf einer ersten groben Schätzung beruhen und nicht auf bereits konkreten Planungen. Zudem waren Doppelnennungen möglich. Nicht bei allen von den Windkümmerern betreuten Projekten steht bereits fest, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Angegeben sind nur die Projekte, bei denen die Windkümmerer dazu eine Aussage treffen konnten.

Planungsverband	in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft	in derzeit <u>voraussichtlich geplanten</u> Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Bayerischer Untermain (Planungsregion 1)	0	11 Projekte*
Würzburg (2)	6 Projekte*	5 Projekte*
Main-Rhön (3)	11 Projekte*	7 Projekte*
Oberfranken-West (4)	42	87
Oberfranken-Ost (5)	6	42
Oberpfalz-Nord (6)	0	0
Region Nürnberg (7)	26	9
West-Mittelfranken (8)	0	33
Augsburg (9)	3-5	0
Ingolstadt (10)	8	0
Regensburg (11)	0	0
Donau-Wald (12)	0	0
Landshut (13)	0	0
München (14)	2	0
Donau-Ilser (15)	0	0
Allgäu (16)	0	0
Oberland (17)	0	0
Südostoberbayern (18)	19	0

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi;

*bei Projekten Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) unbekannt

Planungsverband	in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet	längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Bayerischer Untermain (Planungsregion 1)	0	0
Würzburg (2)	0	0
Main-Rhön (3)	0	0
Oberfranken-West (4)	0	0
Oberfranken-Ost (5)	2	2
Oberpfalz-Nord (6)	0	0
Region Nürnberg (7)	0	0
West-Mittelfranken (8)	0	0
Augsburg (9)	0	0
Ingolstadt (10)	0	0
Regensburg (11)	0	3
Donau-Wald (12)	0	0
Landshut (13)	0	0
München (14)	1	8-11
Donau-Iller (15)	0	0
Allgäu (16)	0	0
Oberland (17)	0	0
Südostoberbayern (18)	0-2	0

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

Planungsverband	Repowering (§16 b Abs. 1 und 2 BlmSchG)	militärisches Übungsgelände	im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Bayerischer Untermain (Planungsregion 1)	0	0	0
Würzburg (2)	0	0	0
Main-Rhön (3)	0	0	0
Oberfranken-West (4)	3	0	80
Oberfranken-Ost (5)	0	0	38
Oberpfalz-Nord (6)	0	0	63
Region Nürnberg (7)	0	0	19
West-Mittelfranken (8)	0	0	15
Augsburg (9)	0	0	3-5 und 3 Projekte*
Ingolstadt (10)	0	0	10 und 1 Projekt*
Regensburg (11)	0	0	9
Donau-Wald (12)	0	0	0
Landshut (13)	0	0	3
München (14)	0	0	50-62
Donau-Ilser (15)	0	0	0
Allgäu (16)	2	0	4-5
Oberland (17)	0	0	1 und 1 Projekt*
Südostoberbayern (18)	0	0	40

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi;

*bei Projekten Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) unbekannt

7.1 Auf welche rechtliche Grundlage des Bundesgesetzgebers beruft sich die Staatsregierung im Bezug auf die Regelung, welche die Errichtung von Photovoltaik Anlagen nur im Umkreis des dreifachen Rotordurchmessers einer Windkraftanlage (3D-Regel) erlaubt?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach der bundesgesetzlichen Grundlage für die Zulässigkeitsbeurteilung der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) in Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Wind) gefragt wird.

Nach § 3 Abs. 1 WindBG hat jedes Bundesland einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Anzurechnen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen (§ 4 Abs. 1 S. 1 WindBG), wobei Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete sind. Die Definition des Vorranggebietes in § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und Artikel 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist identisch: Vorranggebiete sind Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“. Demnach sind in einem VRG Wind ausschließlich Gebietsausweisungen für Windenergieanlagen und PVA zulässig, welche die Errichtung und den Betrieb von PVA nur insofern ermöglichen, als diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie kompatibel sind und diese vorrangige Nutzung nicht erschweren. Planerisch muss hierfür in dem Gebiet neben der erstmaligen Errichtung von neuen Windenergieanlagen auch das Repowering bestehender Anlagen sichergestellt werden. Es bestehen keine klarstellenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen noch von einer Vereinbarkeit und damit noch von einer Anrechenbarkeit der Flächen für den Flächenbeitragswert nach WindBG auszugehen ist.

7.2 Wie groß sind die Flächen von Vorranggebieten Windkraft, die theoretisch eine Doppelnutzung mit dem Vorteil der vorhandenen Netzinfrastruktur aufweisen, aber unter die sogenannte 3D-Regel fallen und somit für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen ausgeschlossen sind?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach den Flächen gefragt wird, die gerade nicht unter die „3D-Regel“ fallen, denn unter diesem Begriff fasst die Anfrage offenbar die Voraussetzungen zusammen, bei denen nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung noch von einer Vereinbarkeit von VRG Wind und PVA und damit gerade von einer Zulässigkeit der PVA ausgegangen werden kann.

7.3 Weshalb wurde bei der sog. 3-D Regelung nicht eine Vergrößerung des Radius in Richtung 4-D oder 5- D angesetzt, da bei der Errichtung von mehreren Windkraftanlagen in einem Park unter den einzelnen Anlagen ein Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers in Nebenwind- und des fünf-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung beachtet wird?

Im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit bei der Anrechenbarkeit der Flächen auf das Teilflächenziel (siehe Antwort zu Frage 7.1) wurde bewusst eine rechtlich belastbare Lösung gewählt, die zusätzliche Begründungen bzw. Gutachten für Einzelstandortkulissen und damit verbundene rechtliche Unsicherheiten vermeidet. Es ist nicht zutreffend, dass stets ein Abstand des fünf-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung beachtet wird. Es wird beispielhaft auf den Abschlussbericht „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“ im Auftrag des Umweltbundesamtes vom Juni dieses Jahres (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/32_2023_cc_flaechenverfuegbarkeit_und_flaechenbedarfe_fuer_den_ausbau_der_windenergie_an_land_0.pdf) verwiesen, welcher auf S. 43 f. Befragungsergebnisse enthält, nach denen es selbst in der Hauptwindrichtung Abstände unter dem Dreifachen des Rotordurchmessers gibt. In der Nebenwindrichtung ist dies der höchste gemeldete Abstand, die meisten Abstände liegen sogar da-

runter. Vor diesem Hintergrund würden höhere Abstände mangels klarstehender Bestimmungen die Gefahr begründen, dass die Windenergienutzung als unzulässig eingeschränkt angesehen und so eine Anrechnung des Gebiets auf die (Teil-)flächenziele ausgeschlossen wird.

8.1 Wieviele derzeit in Planung befindliche Windkraftprojekte sind der bayr. Staatsregierung bekannt, die an Vorgaben durch militärische Belange zu scheitern drohen?

Das StMWi und die beauftragten Windkümmerer beraten betroffene Kommunen und Vorhabenträger, bei deren Windprojekte widerstreitende militärische Belangen vorhanden sind. Dabei werden Ansprechpartner bei der Bundeswehr und der US-Army vermittelt und auf Grundlage zur Verfügung stehender Daten Austauschgespräche durchgeführt, zum Vorgehen bei Voranfragen und zu möglichen Umplanungen der Projekte. In den vergangenen Monaten bestand Kontakt zu rund ein Dutzend Kommunen.

Darüber hinaus haben zahlreiche Vorhabenträger von der Möglichkeit eines Vorbescheidsverfahrens nach § 9 BImSchG Gebrauch gemacht, um über die Vereinbarkeit ihres Windkraftprojektes mit militärischen Belangen (und ggf. weitere Genehmigungsvoraussetzungen) vorab mittels Vorbescheides entscheiden zu lassen. Ob und inwieweit diese Projekte an den Vorgaben durch militärische Belange zu scheitern drohen, kann nicht vorhergesagt werden, da der Ausgang dieser Verfahren offen ist.

8.2 Unterstützt die Staatsregierung die Forderung, dass die Radarmindestführungshöhe (Minimum Vectoring Altitude, MVA) um beispielsweise 30 m angehoben werden sollte, um einerseits Windkraftanlagen auch in größerem Umkreis von Flugplätzen wirtschaftlich betreiben zu können und andererseits weiterhin Korridore für die Hubschrauberflüge zu haben?

Für den Bereich der zivilen Luftfahrt bedarf es einer solchen Forderung nicht, da Kursführungsmindesthöhen bei der Planung und Beurteilung von Windkraftanlagen nach Mitteilung der zuständigen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nicht berücksichtigt werden. Zivile Kursführungsmindesthöhen schränken den Ausbau der Windenergie damit nicht ein.

Anpassungen der militärischen Kursführungsmindesthöhen obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Das StMWi wirkt in der Arbeitsgruppe Windenergie und Bundeswehr auf Bundesebene, aber auch auf Landesebene darauf hin, dass die militärischen Radarführungsmindesthöhen (MVAs) regelmäßig ihrer zwingenden Notwendigkeit überprüft werden, und ob alle Spielräume für Anhebungen zugunsten der Windenergie ausgenutzt werden. Davon unabhängig zu sehen sind die Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr. Auch hier fordert das StMWi die Bundeswehr auf, Verlegungen und Reduzierungen zu prüfen, sollten Strecken die Realisierung von Windenergieanlagen verhindern. Grundsätzlich fordert das StMWi, dass vor einer Ablehnung eines Windprojekts durch die Bundeswehr alle Möglichkeiten zur Anpassung der Belange des Flugverkehrs, die eine Realisierung des Projekts erlauben würden, geprüft werden. Das StMWi setzt sich zudem dafür ein, dass Daten der militärischen Belange so transparent wie möglich gemacht werden, um z. B. Planungsträgern eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage zu liefern.

8.3. Wird sich die Staatsregierung für eine Verkleinerung der Platzrunden der zivilen Klein-Flugplätze einsetzen, die derzeit durch ihre große Anzahl und die großzügigen Platzrunden einen nicht unerheblichen Teil der Potentialflächen Windkraft blockieren?

Eine Platzrunde als verbindliche Flugwegführung ist im Rahmen der Regelung des Flugbetriebes nach § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) Bestandteil der Flugplatzgenehmigung. Diese Vorschrift dient der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr und der sicheren Abwicklung des Flugbetriebes. Ihre Ausgestaltung orientiert sich an den vom Bund veröffentlichten „Gemeinsame(n) Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“. Sie hat den Erfordernissen der Flugsicherheit und bodenseitigen Gegebenheiten (z. B. Hindernisfreiheit, Siedlungsstruktur und naturschutzrechtliche Belange) Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Platzrunde ist unter anderem das

Ergebnis einer Abwägungsentscheidung zwischen den einzelnen Erfordernissen und spiegelt die individuellen örtlichen Gegebenheiten wider. Eine pauschale Verkleinerung der Platzrunden ist daher nicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tobias Gotthardt